

Verordnung

über das

„Naturschutzgebiet Dierhäger Moor“ in den Gemarkungen Dierhagen und Dändorf, Kreis Rostock-Land.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 und 6 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das rd. 1,5 km südwestlich von Dierhagen in den Gemarkungen Dierhagen und Dändorf, Kreis Rostock-Land, liegende Dierhäger Moor (Kleine Moor) wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 103,5 ha und umfaßt a) in der Gemarkung Dierhagen, Kartenstück (Flur 337, die Parzelle Nr. 36, in der Größe von 65,8 ha, b) in der Gemarkung Dändorf, aus Kartenstück 517, das Untereservat in der Größe von 37,7 ha.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Schwerin i. Meckl., der unteren Naturschutzbehörde in Rostock und den Bürgermeistern in Dierhagen und Dändorf.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,

- d) eine andere als die nach § 4, Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzurwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen. Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleibt die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsblatt für Mecklenburg in Kraft.

Schwerin, den 23. November 1939.

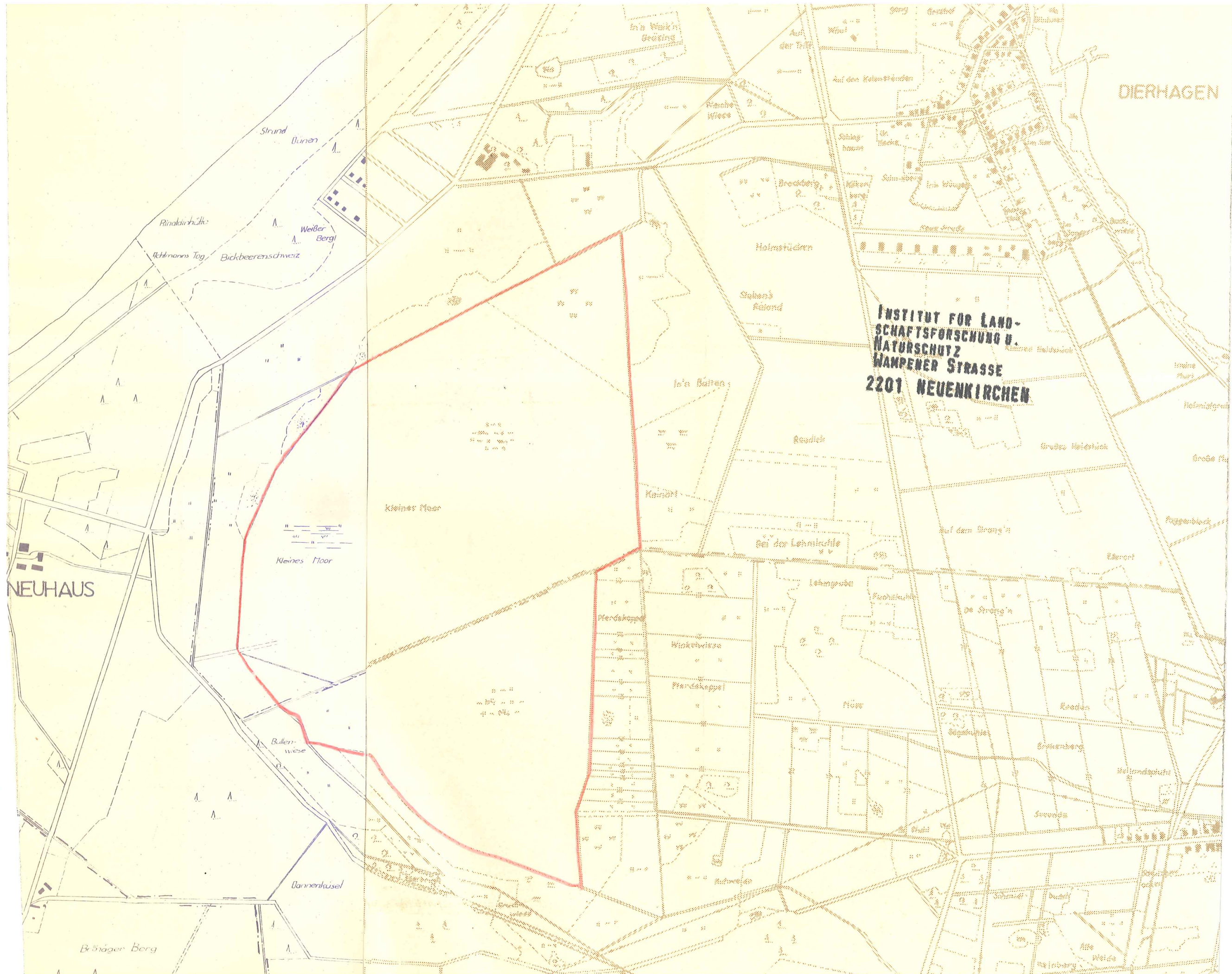
Staatsministerium,
Abt. Landwirtschaft, Domänen und Forsten
— als höhere Naturschutzbehörde —
Im Auftrage: von Döring.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Seestadt Rostock, den 24. Januar 1940.

Der Landrat des Kreises Rostock

Kreisbl. 7 Ders. 30.1.1940.



DIERHAGEN

**INSTITUT FÜR LAND-
SCHAFTSFORSCHUNG U.
NATURSCHUTZ
WAMPENER STRASSE
2201 NEUENKIRCHEN**

NEUHAUS

Strand
Dünen

Rindviehhütte

Weißer
Bergl

Rehmanns Tog

Birkbeerenschweiz

Kleines Moor

Kleines Moor

Bullen-
wiese

Dannenkuusel

Brühager Berg